

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Gesetzgeber will nicht jede Betätigung im gemeinnützigen Bereich oder für eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit einer Steuerfreiheit der Einnahmen begünstigen. Wir zeigen in dieser Ausgabe, ob der **Übungsleiterfreibetrag** von einer Dozentin für die nebenberufliche Erstellung von Lehrbriefen und von Auslieferungsfahrern eines Mahlzeitenbringdienstes beansprucht werden kann. Im **Steuertipp** beleuchten wir die Voraussetzungen, die **Fördervereine** bei der **Mittelweitergabe** erfüllen müssen.

Übungsleiter-Freibetrag

Erstellung von Lehrbriefen

Eine Entscheidung des Finanzgerichts Thüringen (FG) verdeutlicht, für welche Tätigkeiten der Übungsleiter-Freibetrag in Betracht kommt. Im Streitfall hatte eine Dozentin einer Verwaltungsschule neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit für denselben Arbeitgeber Lehrbriefe erstellt. Diese Lehrbriefe wurden **im Unterricht eingesetzt** und zum Teil auch an Personen außerhalb der Schule verkauft. Für die Vergütung, die die Dozentin für die Erstellung der Lehrbriefe erhielt, machte sie den Übungsleiter-Freibetrag geltend. Das Finanzamt berücksichtigte den Freibetrag nicht. Auch die Klage war diesbezüglich nicht erfolgreich.

Zu den begünstigten Tätigkeiten gehört laut FG die Entwicklung geistiger oder leiblicher Fähigkeiten anderer Menschen durch Ausbildung vorhandener Anlagen. Dem gleichgestellt ist die Leitung von Übungen, in denen Menschen ihre Fähigkeiten selbst entwickeln oder erproben.

Gemeinsamer Nenner der begünstigten Tätigkeiten ist die pädagogische Ausrichtung. Der Ausbilder, Übungsleiter oder Erzieher muss **durch persönlichen Kontakt** auf andere Menschen Einfluss nehmen. Dieser persönliche Kontakt ist erst dann zu verneinen, wenn die Tätigkeit nur der Entwicklung geistiger Fähigkeiten der Allgemeinheit dient. Das ist laut FG hier der Fall, zumal ein Teil der Lehrbriefe an Menschen außerhalb der Verwaltungsschule verkauft wurde.

Hinweis: Da die Dozentin Revision eingelegt hat, ist das Verfahren beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig. Der BFH wird sich zu der Frage äußern, inwieweit der persönliche Kontakt als Merkmal einer vergleichbaren Tätigkeit durch einen rein schriftlichen ersetzt werden kann. Wir werden Sie über den Ausgang des Verfahrens informieren.

Betriebsprüfung

Wann sind Tennisspieler abhängig beschäftigt?

Der Vereinssport kann Ausmaße annehmen, die es erforderlich machen, dass Spielern auch Gelder gezahlt werden. Wie solche Zahlungen sozialversicherungsrechtlich zu werten sind, hat das Sozialgericht Düsseldorf (SG) entschieden. Im Urteilsfall hatte ein gemeinnütziger Tennisverein mit einigen Spielern Verträge abgeschlossen, in denen ihnen Zahlungen von **Einsatz- und Siegprämien** zugesagt wurden. Die Spieler waren nicht verpflichtet, am Training teilzunehmen, sollten aber im Interesse des Vereins möglichst an Mannschafts- oder Einzelwettkämpfen teilnehmen. Die Spieler stellten dem Verein die vereinbarten Beträge jeweils in Rechnung.

In dieser Ausgabe

- **Übungsleiter-Freibetrag:** Erstellung von Lehrbriefen 1
- **Betriebsprüfung:** Wann sind Tennisspieler abhängig beschäftigt? 1
- **Versicherungsschutz:** Ehrenamt und Arbeitsunfall 2
- **Ärzte ohne Grenzen e.V.:** Ausgleichsabgabe ist auch bei Hilfeinsätzen im Ausland zu zahlen 2
- **Essen auf Rädern:** Übungsleiter-Freibetrag für Auslieferungsfahrer? 3
- **Vereinsregister:** Darf das Registergericht einen eingetragenen Verein löschen? 3
- **Steuertipp:** Was müssen Fördervereine bei der Mittelweitergabe beachten? 4

Der Sozialversicherungsträger kam im Rahmen einer Überprüfung zu dem Ergebnis, dass eine **Sozialversicherungspflicht** bestehe, und forderte die Beträge inklusive Säumniszuschlägen nach. Gegen diesen Bescheid ging der Verein vor. Da sein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hatte (das heißt, die nachgeforderten Beträge wären dennoch sofort fällig gewesen), wandte sich der Verein im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes an das SG.

Sein Antrag hatte Erfolg. Nach Ansicht des Gerichts sind hier die Interessen gegeneinander abzuwägen. Maßgebend sei, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Eilentscheidung mehr für als gegen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids spreche. Laut SG besteht eine Sozialversicherungspflicht nur, wenn eine Beschäftigung vorliegt. Diese setzt voraus, dass ein Arbeitnehmer von einem Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Eine solche Abhängigkeit ist gegeben, wenn der Beschäftigte **persönlich eingegliedert** ist und der Arbeitgeber bezüglich Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung ein **Weisungsrecht** hat. Bestehen zwischen Sportlern und ihrem Verein aber nur mitgliedschaftliche Bindungen, fehlt ein solches Weisungsrecht.

Auch Zahlungen des Vereins an die Spieler müssen nicht zwingend für eine abhängige Beschäftigung sprechen. Werden sie nur erbracht, um die Spieler im Rahmen ihrer sportlichen Tätigkeit zu motivieren, handelt es sich nicht um ein **Arbeitsentgelt**. Die Prämien lieben hier auch - anders als ein Arbeitsentgelt - keine mindestens partielle Sicherung des Lebensunterhalts erkennen.

Mit einem der Spieler war sogar eine Festvergütung vereinbart. Auch hier lag jedoch nach Ansicht des SG der Sinn und Zweck der gewährten finanziellen Unterstützung in einer speziellen **sportlichen Förderung** des Spielers.

Hinweis: Das SG bezieht sich auf Rechtsprechung, die zu Fußballspielern ergangen ist. Diese Kriterien gelten aber entsprechend, weil es um die Abgrenzung eines Beschäftigungsverhältnisses von einem reinen Mitgliedschaftsverhältnis in einem Sportverein ging.

Versicherungsschutz

Ehrenamt und Arbeitsunfall

Das Sozialgericht Koblenz (SG) hat die Grenzen des Versicherungsschutzes im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit konkretisiert. Geklagt hatte ein **Seniorenversicherungsberater**, der innerhalb einer Stadt tätig war. Diese Berater sollten ihr Wissen als Multiplikatoren an andere Senioren weitergeben.

Hierbei wurden Informationen zum subjektiven Sicherheitsgefühl, zum Verhalten in Notsituationen, zu Straßen- und Haustürkriminalität sowie zur Absicherung von Gebäuden vermittelt. Sicherheit im öffentlichen Nahverkehr oder in der Personenbeförderung war jedoch nicht Gegenstand des Ausbildungskonzepts.

Als der Sicherheitsberater mit einem Bus unterwegs war, bremste dieser plötzlich so stark, dass er stürzte und sich verletzte. Die gesetzliche Unfallversicherung trat nicht ein, da kein Versicherungsfall vorlag. Das SG ist dieser Sichtweise gefolgt und hat die Klage abgewiesen.

Ein **Versicherungsfall** würde einen Arbeitsunfall voraussetzen, der dadurch gekennzeichnet ist, dass er während der Verrichtung einer versicherten Tätigkeit eingetreten und durch diese Tätigkeit verursacht worden ist. Auch ein Ehrenamt kann zu den versicherten Tätigkeiten gehören. Eine solche Tätigkeit setzt Unentgeltlichkeit und die freiwillige Übernahme eines verantwortlich wahrzunehmenden eigenen Pflichtenkreises voraus. Ist diese Pflicht nicht satzungsmäßig oder in ähnlicher Weise festgelegt, bedarf es eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrags.

Der Bereich Sicherheit im öffentlichen Nahverkehr oder in der Personenbeförderung gehörte jedoch nicht zum Aufgabengebiet des Seniorenversicherungsberaters. Da er die ihm übertragene Aufgabe nicht ohne weiteres selbst auf andere Gebiete ausdehnen konnte, hatte er sich außerhalb seines Aufgabenbereichs verletzt. Dies hatte zur Folge, dass **kein Arbeitsunfall** vorlag.

Hinweis: Für die Beurteilung einer versicherten Tätigkeit kommt es laut SG nicht darauf an, ob jemand subjektiv davon ausgeht, er sei im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit unterwegs, sondern darauf, ob er objektiv eine der ihm ausdrücklich übertragenen Aufgaben wahrgenommen hat.

Ärzte ohne Grenzen e.V.

Ausgleichsabgabe ist auch bei Hilfeinsätzen im Ausland zu zahlen

Sofern ein Verein Arbeitnehmer beschäftigt, sind bestimmte sozialrechtliche Vorschriften einzuhalten. Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen müssen wenigstens 5 % dieser Arbeitsplätze mit **schwerbehinderten Menschen** besetzen. Solange Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, müssen sie eine Ausgleichsabgabe entrichten. Diese Regelung gilt auch für Hilfsorganisationen, die Helfer im Ausland einsetzen.

In einem Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) ging es um einen gemeinnützigen Verein, der sich im Ausland engagierte. Zur Erreichung seines Zwecks rekrutierte er Personal zur Übernahme medizinischer und anderer Aufgaben und bereitete es auf seine Auslandseinsätze vor. Die Mitarbeiter waren angestellt und erhielten eine Aufwandsentschädigung, Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung vor Ort wurden übernommen.

Nachdem der Verein seine Arbeitsplätze gemeldet und die daraus errechnete Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt entrichtet hatte, begehrte er eine Überprüfung und eine Erstattung. Die Arbeitsplätze befanden sich im Ausland und damit außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes. Die Arbeit der dort beschäftigten Personen sei vorwiegend von religiösen oder **karitativen Motiven** bestimmt. Daher dürften diese Arbeitsplätze nicht eingerechnet werden.

Das OVG ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Die Arbeitsplätze seien grundsätzlich bei der Bemessung der Ausgleichsabgabe zu berücksichtigen. Die Mitarbeiter würden aufgrund von im Inland geschlossenen (befristeten) Arbeitsverträgen tätig. Zudem handle es sich nicht um Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt sei. Das wäre nur der Fall, wenn der für die Arbeitnehmereigenschaft kennzeichnende **Erwerbszweck in den Hintergrund treten** würde. Somit bleibt es bei der Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe.

Essen auf Rädern

Übungsleiter-Freibetrag für Auslieferungsfahrer?

Für viele ältere Mitmenschen ist ein Mahlzeitenbringdienst eine wichtige Unterstützung im Alltag. Dieser Dienst wird häufig von gemeinnützigen Vereinen angeboten. Wenn diese Tätigkeit von freiwilligen Helfern erbracht wird, stellt sich die Frage, ob ihr Einsatz mit einem steuerfreien Entgelt im Rahmen des **Übungsleiter-Freibetrags honoriert** werden kann. Diese Frage hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) in einem Berufungsverfahren geklärt.

Im Streitfall unterhielt der Verein einen Lieferdienst („Essen auf Rädern“). Die Auslieferungsfahrer erhielten eine Pauschale, die **steuer- und sozialabgabenfrei** ausgezahlt wurde. Begründet wurde dies damit, dass die Tätigkeit im Bereich der Pflege anzusiedeln sei.

Sie beschränke sich nicht auf die Auslieferung von Essen, sondern es würden zusätzliche Hilfeleistungen wie die Unterstützung bei häuslichen Verrichtungen erbracht. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde diese Vorgehensweise nicht akzeptiert und der Verein wurde aufgefordert, die Sozialabgaben nachzuentrichten. Hiergegen klagte der Verein und bekam zunächst Recht. Das erstinstanzliche Sozialgericht war davon überzeugt, der Verein habe entsprechende Anweisungen erteilt, dass die Menüs nicht nur auszuliefern, sondern auch ergänzende Hilfeleistungen zu erbringen seien.

Das LSG folgte dem nicht und gab der Berufung des Sozialversicherungsträgers statt. Seiner Entscheidung zufolge haben die Vereinshelfer ein Arbeitsentgelt erhalten, das der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Übungsleiter-Freibetrags seien nicht erfüllt gewesen. Die Auslieferungsfahrer hätten zwar eine nebenberufliche Tätigkeit für einen gemeinnützigen Verein ausgeübt, das **Merkmal der Pflege fehle** aber. Hierbei handelt es sich um einen eng auszulegenden Ausnahmetatbestand, der nicht jede Pflegemaßnahme umfasst, sondern nur die Pflege von alten, kranken oder behinderten Menschen. Die Leistungen müssen im persönlichen Kontakt zum Empfänger erbracht werden. Daran fehlt es, wenn sich die Tätigkeit - wie hier - ausschließlich auf hauswirtschaftliche Verrichtungen beschränkt.

Hinweis: Die Entscheidung zeigt, dass die Inanspruchnahme des Übungsleiter-Freibetrags von 2.400 € an Kleinigkeiten scheitern kann. Das LSG weist darauf hin, dass für solche Tätigkeiten gegebenenfalls die Ehrenamtszuschale in Betracht kommen kann. Hier können Sie bis zu 720 € steuerfrei gewähren.

Vereinsregister

Darf das Registergericht einen eingetragenen Verein löschen?

Eingetragene Vereine, die sich wirtschaftlich betätigen, kann das Registergericht als wirtschaftliche Vereine einstufen. Solche **wirtschaftlichen Vereine** dürfen nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Eintragung ist den sogenannten Idealvereinen vorbehalten.

Im Rahmen von Beschwerdeverfahren hatten sich zwei Vereine, die **aus dem Vereinsregister gelöscht** werden sollten, an das Oberlandesgericht Brandenburg (OLG) gewandt.

Der eine war ein „Garagenverein“, der für seine Mitglieder Garagen und Parkmöglichkeiten vorhielt, der andere ein Kindergartenverein. Die Vereine waren bereits zehn bzw. 18 Jahre im Vereinsregister eingetragen. Ihre Beschwerden waren erfolgreich, so dass beide Vereine weiter im Register eingetragen bleiben konnten.

Im Rahmen eines Amtslöschungsverfahrens steht dem Registergericht ein **Ermessensspielraum** zu. Es muss das öffentliche Interesse an der Bereinigung des Registers und dem Schutz des Rechtsverkehrs gegen das Bestandsinteresse des Vereins abwägen. Hierbei hat das Registergericht verschiedene Aspekte zu beachten: Zum einen sind die Vereine und ihre Mitglieder lange davon ausgegangen, dass sie berechtigterweise im Register eingetragen sind. Zum anderen ist zu berücksichtigen, ob der Verkehr mit dem Registergericht problemlos verlief oder ob der Verein es mit Anträgen befasst hat, die einen erhöhten Arbeitsaufwand erforderten (z.B. die Bestellung eines Notvorstands).

Zudem sind die Konsequenzen einer Löschung aus dem Vereinsregister zu berücksichtigen. Der Fortbestand des Vereins als nichteingetragener Verein ist etwa mit einem erhöhten persönlichen **Haftungsrisiko** des Vorstands bzw. der an ihm beteiligten Vereinsmitglieder verbunden.

Hinweis: Laut OLG kann ein Bestandsschutz bestehen, der noch verstärkt wird, wenn die registerrechtlichen Verpflichtungen beanstandungsfrei erfüllt werden. Wenn Ihrem Verein eine Amtslöschung angedroht werden sollte, können Sie diese Argumentation nutzen!

Steuertipp

Was müssen Fördervereine bei der Mittelweitergabe beachten?

Fördervereine sammeln üblicherweise nur Mittel für andere Organisationen, die sie dann weitergeben. Welche Voraussetzungen bei der Mittelweitergabe erfüllt sein müssen, hat der Bundesfinanzhof (BFH) geklärt.

Geklagt hatte eine gemeinnützige GmbH, die nach ihrem Gesellschaftszweck die Wissenschaft und den Sport förderte. In den Streitjahren erzielte sie le-

diglich Einkünfte aus wirtschaftlichen Aktivitäten. Diese wendete sie einem Verein zu, der wegen der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Bekämpfung von Tierseuchen als gemeinnützig anerkannt war. Der Verein bestätigte der Klägerin, dass die Zuwendung für die öffentliche Gesundheitspflege bzw. für die Förderung wissenschaftlicher Projekte verwandt wurde. Nachdem der GmbH die **Anerkennung der Gemeinnützigkeit** versagt worden war, erhob sie Klage, die abgewiesen wurde. Auch die Revision blieb erfolglos.

Nach Ansicht des BFH muss die tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare **Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke** gerichtet sein. Das war hier nicht der Fall: Der Zweck sollte nach dem Gesellschaftsvertrag insbesondere dadurch verwirklicht werden, dass andere Körperschaften, die der selbstlosen Förderung der Wissenschaft und/oder des Sports dienen, gefördert werden.

Hier wurde jedoch ein Verein gefördert, der wegen der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Bekämpfung von Tierseuchen als gemeinnützig anerkannt war. Die **tatsächliche Geschäftsführung** der GmbH entsprach somit in den Streitjahren nicht den Bestimmungen, die die Satzung der Klägerin über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält. Auch der Hinweis, dass die dem Verein zugewandten Mittel faktisch im Sinne der Satzungszwecke der Klägerin verwendet worden seien, weil die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege eine „Schnittmenge“ mit der Förderung der Wissenschaft aufweise, überzeugte den BFH nicht. Entscheidend sei allein, welcher Zweck unmittelbar gefördert werde. Auf mögliche Schnittmengen zwischen einzelnen gemeinnützigen Zwecken komme es nicht an.

Hinweis: Das Urteil betraf zwar eine GmbH, ist aber auf Vereine übertragbar, da hier die Grundprinzipien des Gemeinnützigkeitsrechts behandelt wurden. Wenn Sie ebenfalls andere Vereine oder Organisationen fördern, lassen Sie sich den Freistellungsbescheid vorlegen und lassen Sie sich bestätigen, dass mit den Mitteln „Ihre“ Zwecke gefördert werden. Wenn dies nicht gewährleistet ist, kann eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit drohen!

Mit freundlichen Grüßen